

# Stadt Marienmünster

Der Bürgermeister



Marienmünster, den 26.05.2020

<b>Informationsvorlage</b>	<b>Drucksache-Nr.: 059/2020</b> <b>Kämmerei</b> <b>Sachbearbeiter/in: Kai Schöttler</b>		
<b>Bericht des Kämmers über die finanzielle Lage gem. § 2 Abs. 2 NKF CIG</b>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit
Rat	24.06.2020	öffentlich	Entscheidung

Infolge der (weltweiten) Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist die aktuelle Haushaltswirtschaft der Kommunen von einer besonderen Unsicherheit in Bezug auf eine verlässliche Prognostizierung von Erträgen und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen geprägt. Es ist davon auszugehen, dass unter Geltung der Vorschriften des Achten Teils der Gemeindeordnung zahlreiche Kommunen eine Nachtragshaushaltssatzung werden aufstellen müssen. In der aktuellen Situation ist dies für die Kommunen kaum zu leisten, da gegenwärtig die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen bis zum Ende des Haushaltsjahres kaum belastbar abgeschätzt werden kann und der mit dem Aufstellungsverfahren verbundene Aufwand die ohnehin vorrangig mit der Krisenbewältigung befassten Kommunen weiter belasten würde.

Aus diesem Grund wird die Notwendigkeit zur Aufstellung von Nachtragssatzungen gemäß § 81 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 für das Haushaltsjahr 2020 außer Kraft gesetzt. Zusätzliche Aufwendungen und Mehraufwendungen, für die im Haushaltsplan 2020 keine oder keine ausreichenden Ansätze vorhanden sind, werden vielmehr – ungeachtet ihrer Höhe – als überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 GO NRW behandelt.

Diese deutliche Erleichterung gilt auch für Auszahlungen für Investitionen gemäß § 81 Absatz 2 Nummer 3 GO NRW, soweit diese zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie erfolgen. Hierunter fallen auch Investitionsauszahlungen für aktivierungsfähige Baumaßnahmen, mit denen Unternehmen und Beschäftigung aktuell wie für die Zeit nach der COVID-19-Pandemie gesichert werden können.

Infolge des Außerkraftsetzens der Verpflichtung zur Erstellung einer Nachtragshaushaltssatzung im Jahr 2020 ist das jeweilige, für die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung zuständige Organ, regelmäßig über die Entwicklung der kommunalen Finanzwirtschaft zu informieren, um den Geboten von Transparenz und Klarheit über finanzwirtschaftliche Auswirkungen auf das kommunale Handeln nachkommen zu können.

